

Bitte beachten Sie, dass es sich bei diesem „Musterweiterleitungsvertrag“ nur um eine **Orientierungshilfe** handelt.

In Ihrem individuellen Original-Exemplar werden die besonderen Auflagen und eventuelle Änderungen und Anpassungen des Vertragstextes, vor allem Details zu Ihrer individuellen Partnerschaft, vermerkt. Nur der deutsche Originalvertrag mit den individuellen Daten ist vertragskräftig. Er muss von dem deutschen Träger unterschrieben und mit Originalunterschrift an Engagement Global geschickt werden.

Zur Erklärung für die Projektpartner liegen entsprechend auch französische und englische Musterweiterleitungsverträge vor (siehe Downloadbereich auf der englischen und französischen Website).

Weiterleitungsvertrag

im Rahmen der Programmlinie Teams up! Jugendbegegnungen für nachhaltige Entwicklung des Deutsch-Afrikanischen-Jugendwerks (DAJW)

zwischen

und

**ENGAGEMENT
GLOBAL**

Service für Entwicklungsinitiativen



Service für Entwicklungsinitiativen
vertreten durch
die Geschäftsführung
Friedrich-Ebert-Allee 40
53113 Bonn

- im Folgenden als **EG** bezeichnet

Daten des Vertragspartners einfügen

- im Folgenden als **Zuwendungsempfänger**
bezeichnet

Projekt:

Projektnummer:

Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
1. Zuwendungszweck.....	3
2. Vertragsbestandteile	3
3. Art und Höhe der Förderung	4
4. Förderzeitraum.....	4
5. Weitergehende Bestimmungen für diesen Vertrag	5
6. Datenschutzrechtliche Bestimmungen für diesen Vertrag.....	5
7. Verwendung der Zuwendung	5
8. Vergabe von Aufträgen	7
9. Anforderung der Zuwendung	10
10. Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände	10
11. Öffentlichkeitsarbeit.....	11
12. Evaluierungen.....	11
13. Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers	12
14. Nachweis der Verwendung	12
15. Prüfungsrecht	14
16. Rücktritt vom Vertrag, Rückzahlungsregelungen, Verzinsung	15
17. Formklausel.....	16
18. Inkrafttreten.....	16
19. Anwendbares Recht.....	16
20. Gerichtsstand	16
21. Salvatorische Klausel	16

Präambel

Der Erstempfänger der Zuwendung des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) ist EG, die auf der Grundlage eines förderungswürdigen Projektantrages die Zuwendung an gemeinnützige deutsche Träger in privatrechtlicher Form weiterleitet („Zuwendung“). Die Weiterleitung der Zuwendung basiert auf einem Weiterleitungsvertrag, in dem EG die Anwendung der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (AN-Best-P) sowie die allgemeinen Verwaltungsvorschriften (VV) zu §§ 23, 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) weitergibt, denen EG dem BMZ gegenüber verpflichtet ist.

Die Programmlinie Teams up! Jugendbegegnungen für nachhaltige Entwicklung ermöglicht Jugendgruppen – mit Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Alter von 16 bis 30 Jahren – aus Deutschland und Ländern Afrikas, gemeinsame Projekte zur Umsetzung eines der 17 Nachhaltigkeitsziele der Agenda 2030 durchzuführen. Zwei persönliche Gruppenbegegnungen Jugendlicher in Deutschland und dem jeweiligen Partnerland sind eingebettet in eine Vorbereitungs-, Zwischen- sowie Nachbereitungsphase, in denen die Auseinandersetzung mit einem der Nachhaltigkeitsziele/ SDG virtuell und lokal fortgesetzt wird. Die Jugendbegegnungen können durch Begleit- und Modellprojekte flankiert werden, um Qualität und Quantität der Gruppenaustausche zu steigern.

Hier kann der Zuwendungsempfänger sein Tätigkeitsfeld kurz beschreiben (optional).

Innerhalb des Projekts „xxx“ im Rahmen der Programmlinie „Teams up! Jugendbegegnungen für nachhaltige Entwicklung“ arbeitet der Zuwendungsempfänger XXX eng mit dem/seinem afrikanischen Projektpartner „xxx“ zusammen.

Vor diesem Hintergrund schließen die Vertragspartner folgenden Weiterleitungsvertrag (WLV):

1. Zuwendungszweck

- 1.1 Der Zuwendungsempfänger führt das Projekt „ „ im Rahmen der Programmlinie „Teams up! Jugendbegegnungen für nachhaltige Entwicklung“ durch, wie in seinem Antrag vom xx.xx.xxxx dargestellt.
- 1.2 Ziel des Projektes ist, durch Auseinandersetzung mit dem SDG XXX einen Beitrag zu dessen Umsetzung zu leisten.
- 1.3 Zur Zielerreichung werden Mittel weitergeleitet, die für die folgenden Maßnahmen verausgabt werden:
 - Vorbereitungsphase
 - Erste Begegnung zwischen den Teilnehmenden aus XXX und Deutschland
 - Zwischenphase
 - Zweite Begegnung zwischen den Teilnehmenden aus XXX und Deutschland
 - Nachbereitungsphase

2. Vertragsbestandteile

Bestandteile des Vertrages sind:

- Finanzierungsplan vom xx.xx.xxxx
- Projektantrag vom xx.xx.xxxx
- Förderleitlinie vom 11.01.2022

3. Art und Höhe der Förderung

- 3.1 Der Zuwendungsempfänger erhält von EG für die Durchführung des in diesem Vertrag vereinbarten Projektes eine nicht rückzahlbare Zuwendung (ausgabenbasierte Projektförderung) in Form der Anteilfinanzierung

in Höhe von bis zu XXX € (X% der förderfähigen Gesamtausgaben)

(in Worten: XXX Euro).

Der Gesamtbetrag wird wie folgt auf die Haushaltsjahre aufgeteilt:

Ausgaben	Haushaltsjahr XXXX	Haushaltsjahr XXXX	Haushaltsjahr XXXX	Gesamt
Zuwendungsfähige Gesamtausgaben	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Einnahmen	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2023	Gesamt
Gesamteinnahmen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
- davon Ggf. Drittmittel (X,X %)	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
- davon Eigenmittel (X,X %)	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
- davon Fördermittel EG (X,X %)	0,00 € (XX %)	0,00 € (XX %)	0,00 € (XX %)	0,00 € (XX %)

- 3.2 Die Zuwendung steht unter dem Vorbehalt der Mittelbereitstellung durch das BMZ. Aus der vereinbarten Zuwendung kann nicht auf eine künftige Förderung geschlossen werden.
- 3.3 Der Zuwendungsempfänger bestätigt, dass die Gesamtfinanzierung, insbesondere die Finanzierung des Eigenanteils sowie ggf. veranschlagter Drittmittel gesichert ist.
- 3.4 Darüber hinaus bestätigt der Zuwendungsempfänger, dass für das oben genannte Projekt oder seine einzelnen Teilmaßnahmen keine weitere Förderung aus anderen EG-Programmen besteht oder beantragt ist.

4. Förderzeitraum

Die Projektlaufzeit beginnt am xx.xx.xxxx und endet am xx.xx.xxxxx.

Bitte eine der folgenden Optionen wählen, die andere löschen und die Daten einpflegen:

(Option 1: Regelfall: ein VZM wurde nicht vereinbart)

Der Zeitraum, in dem Ausgaben als förderfähig anerkannt werden können (Förderzeitraum), beginnt am xx.xx.xxxx, frühestens jedoch mit Abschluss dieses Vertrages, und endet am xx.xx.xxxx. Innerhalb dieser Zeit können zweckentsprechende Ausgaben des Zuwendungsempfängers anerkannt werden. Die Verausgabung der Mittel nach Ende des vertraglich vereinbarten Förderzeitraums ist ausgeschlossen.

Teams up! Jugendbegegnungen für nachhaltige Entwicklung – Stand: 14.01.2022

Mit der Umsetzung des Vorhabens wurde noch nicht begonnen.

(Option 2: Ausnahme: ein VZM wurde vereinbart)

Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn wurde vereinbart zum xx.xx.xxxx. Der Zeitraum, in dem Ausgaben als förderfähig anerkannt werden können (Förderzeitraum), beginnt dementsprechend am xx.xx.xxxx und endet am xx.xx.xxxx. Zuwendungen können jedoch erst ab Vertragsabschluss angefordert werden. Die Verausgabung der Mittel nach Ende des vertraglich vereinbarten Förderzeitraums ist ausgeschlossen.

5. Weitergehende Bestimmungen für diesen Vertrag

Ergänzung der Auflagen für den WLV

6. Datenschutzrechtliche Bestimmungen für diesen Vertrag

- 6.1 Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, ihm während der Durchführung der Maßnahme bekanntwerdende personenbezogene Daten gegenüber Dritten geheim zu halten. Diese Verpflichtung gilt auch für die in seinem Auftrag handelnden Personen. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (EU-DS-GVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und ggf. des anzuwendenden Landesdatenschutzgesetzes sind zu beachten.
- 6.2 Der Zuwendungsempfänger ist in der Lage nachzuweisen, dass alle am Projekt Teilnehmenden über die Weitergabe ihrer teilnehmerbezogenen Daten an EG und durch diese an andere Stellen (z. B. das BMZ) informiert wurden. Die Daten dienen der ordnungsgemäßen Abwicklung und Abrechnung der vereinbarten Maßnahme und der Berichterstattung gegenüber verschiedenen Dienststellen des Bundes.

7. Verwendung der Zuwendung

- 7.1 Soweit dies zur Erfüllung des Zuwendungszweckes erforderlich ist, darf der Zuwendungsempfänger die Zuwendung als nicht rückzahlbare Förderung (ausgabenbasierte Projektförderung) in Gestalt der Anteilfinanzierung (maximaler Förderanteil in Höhe von X %) an geeignete Letztzuwendungsempfänger (hier Name des Partners einfügen) weiterleiten. Dabei sind die in diesem Vertrag geregelten Maßgaben auch dem Letztzuwendungsempfänger vorzuschreiben. Insbesondere sind zu regeln:
 - der Zuwendungszweck und die Maßnahmen, die im Einzelnen gefördert werden sollen,
 - die Projektlaufzeit,
 - die Maximalfördersumme,
 - die Pflichten zum Verwendungs-/Zwischennachweis,
 - die Vorgaben/Pflichten zur Mittelverwendung,
 - die Mitteilungspflichten,
 - die Rücktrittsregelungen,
 - die Verzinsung von Rückzahlungsansprüchen,

- Prüfrecht für EG, BMZ und BRH.
- 7.2 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die Zuwendung wirtschaftlich, sparsam und zweckentsprechend zu verwenden. Mit diesen Mitteln werden ausschließlich die tatsächlich entstandenen Ausgaben für die unter Ziffer 1 vereinbarten Maßnahmen finanziert.
 - 7.3 Zahlungen vor Empfang der Gegenleistung dürfen nur vereinbart oder bewirkt werden, soweit dies allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.
 - 7.4 Alle mit dem Zweckungszweck zusammenhängenden Einnahmen (insb. Zuwendungen, Leistungen Dritter sowie den Eigenanteil des Zuwendungsempfängers) sind vom Zuwendungsempfänger als Deckungsmittel für alle mit dem Zweckungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen.
 - 7.5 Der Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich. Die Einzelansätze dürfen um bis zu 20% überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen ausgeglichen werden kann. In dem Fall, dass Einzelansätze um mehr als 20% zu Lasten anderer Ausgabenpositionen aufgestockt werden, ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet, eine Zustimmung von EG in Textform einzuholen.
 - 7.6 Ermäßigen sich nach dem Vertragsabschluss die in dem Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben für den Zweckungszweck, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung bei Anteilfinanzierung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zweckungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers.

Das gilt (ausgenommen bei Vollfinanzierung und bei wiederkehrender Förderung desselben Zweckungszwecks) nur, wenn sich die Gesamtausgaben oder die Deckungsmittel insgesamt um mehr als 500 € ändern.
 - 7.7 Werden die Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers zu mehr als 50% aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten, darf der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten nicht besserstellen als vergleichbare Bundesbedienstete. Höhere Entgelte als nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) sowie sonstige über- und außertarifliche Leistungen sind nicht zuwendungsfähig.
 - 7.8 Der Zuwendungsempfänger ist für die Richtigkeit der tariflichen Eingruppierung sowie für die korrekte Durchführung des Personalauswahlverfahrens verantwortlich.
 - 7.9 Honorarzahungen an sozialversicherungspflichtig Beschäftigte des Zuwendungsempfängers im Rahmen eines Auftragsverhältnisses sind nicht förderfähig. Soweit Beschäftigte des Zuwendungsempfängers im Rahmen des geförderten Projekts tätig werden, sind deren Personalkosten entsprechend des Finanzierungsplans förderfähig.
 - 7.10 Für Reisekosten gilt das Bundesreisekostengesetz (BRKG). Soweit Fahrtkosten abgerechnet werden sollten, ist regelmäßig nur die kleine Wegstreckenentschädigung (0,20 € pro km), höchstens jedoch 130 € für Hin- und Rückfahrt als förderfähig zu betrachten.
 - 7.11 Um eine Zweckentfremdung der Mittel oder andere Verstöße gegen die vereinbarten Bestimmungen dieses Vertrages sowie gegen darüber hinaus geltendes Recht zu vermeiden, trifft der Zuwendungsempfänger die erforderlichen und geeigneten personellen und organisatorisch-administrativen Maßnahmen. Bei Anhaltspunkten für Straftaten, etwa der Veruntreuung von Zweckungsmitteln oder Korruptionsdelikten, sowie bei Anhaltspunkten für Verstöße gegen die Zweckbestimmung der Zuwendung ist EG unverzüglich zu informieren und Prüfungen durch EG oder durch von EG beauftragte externe Prüfungsorganisationen bzw. Prüfungsgesellschaften zu ermöglichen.

7.12 Der Zuwendungsempfänger ist bei der Umsetzung der Maßnahme zur Einhaltung der bestehenden restriktiven Maßnahmen (Sanktionen) der Vereinten Nationen/Europäischen Union verpflichtet. Das bedeutet insbesondere, dass mit Personen/Organisationen, gegen die Sanktionen bestehen, keine Verträge zu schließen beziehungsweise an diese keine Mittel zu leisten sind. Eine regelmäßige Prüfung dessen ist sicherzustellen und zu dokumentieren. Die Prüfung kann insbesondere über die folgenden Portale erfolgen:

www.finanz-sanktionsliste.de

www.sanctionsmap.eu

Sollte der Zuwendungsempfänger im Zuge der Umsetzung Kenntnis von Sanktionsverstößen erhalten, ist EG darüber unverzüglich zu informieren.

7.13 Zur Durchführung des Projektes ist grundsätzlich der Zuwendungsempfänger selbst verpflichtet. Sofern erforderlich, dürfen lediglich Teilleistungen des Projektes an Dritte vergeben werden. Die Beauftragung Dritter darf 49 % der förderfähigen Gesamtausgaben nicht übersteigen.

7.14 Für jegliche Änderungen, die den Förderzeitraum, die Projektlaufzeit, die Finanzierung oder die Durchführung betreffen, ist ein schriftlicher Änderungsvertrag mit EG erforderlich. Der Zuwendungsempfänger hat auf den Abschluss eines Änderungsvertrages keinen Anspruch.

8. Vergabe von Aufträgen

Die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen für die aus der Zuwendung zu deckenden Ausgaben hat unter Wahrung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit zu erfolgen und ist dem Wettbewerb zu unterstellen. Gemäß §6 Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) ist das Vergabeverfahren von Anbeginn fortlaufend in Textform nach §126b des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) zu dokumentieren. Diese Dokumentation hat u. a. sowohl eine Bedarfsbegründung (Notwendigkeit der Beschaffung) als auch eine Begründung der Vergabeentscheidung über das wirtschaftlichste Angebot zu enthalten.

Bei einem Direktauftrag ist die Notwendigkeit der Beschaffung aktenkundig zu machen.

Im Übrigen gelten die folgenden Vorgaben des BMZ - abhängig von dem voraussichtlichen Wert des jeweils zu vergebenden Auftrags:

1. Auftragsvergabe im Partnerland ((durch den Zuwendungsempfänger)	
Auftragswert (ohne MwSt.)	Vergabeverfahren
≤ 1.000,-- €	Direktauftrag (§14 UVgO) unter Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit; Dokumentation der Markterkundung/Preisermittlung nicht erforderlich (keine Vergabe)
> 1.000 bis ≤ 15.000,-- €	Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb (§12 i.V.m. §8 Abs. 1 und 4 UVgO): Mit Teilnahmewettbewerb gilt: Aufforderung an unbeschränkte Anzahl von Unternehmen, mindestens drei geeignete, potentielle Bieter, zur Abgabe eines Angebots (§§12 Abs.1, 10 Abs. 1 u. 2 UVgO).

	Ohne Teilnahmewettbewerb gilt: nachvollziehbare Preisermittlung (Telefonvermerk, Internetausdruck etc.) bei mehreren, grundsätzlich mindestens drei Anbietern erforderlich (§12 Abs. 2 UVgO; Ausnahmen: §12 Abs. 3 UVgO – nur ein Anbieter).
>15.000,-- €	Soweit im Partnerland formale Vergabeverfahren (insbesondere bei Bauaufträgen und größeren Lieferaufträgen) üblich sind, sollte sich - soweit sinnvoll - an diese Verfahrensarten auch dann angelehnt werden, wenn ihre Anwendung für NRO nicht verbindlich vorgeschrieben ist. Sonst: Verhandlungsvergabe, Aufforderung von mindestens drei geeigneten potentiellen Bietern zur Abgabe eines schriftlichen Angebotes.

2. Auftragsvergabe im Inland (Deutschland / EU durch den Zuwendungsempfänger), Zuwendungssumme unter oder genau 100.000 EUR	
Auftragswert (ohne MwSt.)	Vergabeverfahren
≤ 1.000,-- €	Direktauftrag (§ 14 UVgO) unter Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit; Dokumentation der Markterkundung / Preisermittlung nicht erforderlich (keine Vergabe)
> 1.000 bis ≤ 15.000,-- €	Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb (§12 i.V.m. §8 Abs. 1 u. 4 UVgO): Mit Teilnahmewettbewerb gilt: Aufforderung an unbeschränkte Anzahl von Unternehmen, mindestens drei geeignete, potentielle Bieter, zur Abgabe eines Angebots (§§12 Abs.1, 10 Abs. 1 u. 2 UVgO). Ohne Teilnahmewettbewerb gilt: nachvollziehbare Preisermittlung (Telefonvermerk, Internetausdruck etc. bei mehreren, grundsätzlich mindestens drei Anbietern erforderlich (§12 Abs. 2 UVgO; Ausnahmen: §12 Abs. 3 UVgO – nur ein Anbieter)
> 15.000,-- €	Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb (§11 UVgO), Aufforderung zur Angebotsabgabe mit Leistungsbeschreibung an mehrere, grundsätzlich mindestens drei geeignete potentielle Bieter.

Beträgt die Zuwendung oder bei Finanzierung durch mehrere Stellen der Gesamtbetrag der Zuwendung mehr als 100.000 Euro, sind vom Zuwendungsempfänger folgende Regelungen anzuwenden:

- für die Vergabe von Bauleistungen Teil A Abschnitt 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A).

- für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen die Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte (UVgO) mit den in den nachfolgenden Tabellen angeführten Maßgaben.

Auftragsvergabe im Inland (Deutschland / EU durch den Zuwendungsempfänger), Zuwendungssumme über 100.000 EUR bzw. Zuwendungsempfänger, die unter § 98 GWB fallen, sowie unter Bezug auf Nr. 3.1 der ANBestP	
Auftragswert (ohne MwSt.)	Vergabeverfahren
≤ 1.000,-- €	Direktauftrag (§ 14 UVgO) unter Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit; Dokumentation der Markterkundung / Preisermittlung nicht erforderlich (keine Vergabe)
> 1.000 bis ≤ 15.000,-- €	Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb (§12 i.V.m. §8 Abs. 1 u. 4 UVgO): Mit Teilnahmewettbewerb gilt: Aufforderung an unbeschränkte Anzahl von Unternehmen, mindestens drei geeignete, potentielle Bieter, zur Abgabe eines Angebots (§§12 Abs.1, 10 Abs. 1 u. 2 UVgO). Ohne Teilnahmewettbewerb gilt: nachvollziehbare Preisermittlung (Telefonvermerk, Internetausdruck etc.) bei mehreren, grundsätzlich mindestens drei Anbietern erforderlich (§12 Abs. 2 UVgO; Ausnahmen: §12 Abs. 3 UVgO – nur ein Anbieter).
> 15.000,-- € bis ≤ 50.000,-- €	Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb (§11 UVgO), Aufforderung zur Angebotsabgabe mit Leistungsbeschreibung an mehrere, mind. drei geeignete potentielle Bieter.
> 50.000,-- € bis zum jeweils gültigen Schwellenwert für europaweite Vergaben	Öffentliche Ausschreibung (§9 UVgO) oder beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb (§10 UVgO); für Form und Übermittlung gilt §38 UVgO.
ab dem jeweils gültigen Schwellenwert für europaweite Vergaben	Europaweites Ausschreibungsverfahren nach Teil 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und der Vergabeverordnung (VgV).

Bei der Durchführung von Vergabeverfahren können folgende Regelungen der UVgO unbeachtet bleiben: §22 zur Aufteilung nach Losen, §28 Absatz 1 Satz 3 zur Veröffentlichung von Auftragsbekanntmachungen, §30 zur Vergabebekanntmachung, §38 Absatz 2 bis 4 zu Form und Übermittlung der Teilnahmeanträge und Angebote, §44 zu ungewöhnlich niedrigen Angeboten und §46 zur Unterrichtung der Bewerber und Bieter.

Verpflichtungen des Zuwendungsempfängers zur Anwendung vergaberechtlicher Vorschriften, die sich ergeben, wenn der Zuwendungsempfänger als Auftraggeber gemäß Teil 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) anzusehen ist (vgl. §§ 98 f. GWB), bleiben unberührt.

Es wird ausdrücklich auf die Möglichkeit der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten bei der Vergabe von Aufträgen hingewiesen (siehe § 2 Abs. 3 UVgO bzw. § 97 Abs. 3 GWB sowie www.kompass-nachhaltigkeit.de).

9. Anforderung der Zuwendung

- 9.1 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die Zuwendungen nur insoweit und nicht eher anzufordern, als sie alsbald, d.h. innerhalb von sechs Wochen im SEPA-Raum und innerhalb von vier Monaten außerhalb des SEPA-Raums nach Auszahlung, für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt werden. Eine Verlängerung der Frist ist nicht möglich.
- 9.2 Die Zuwendung darf jeweils anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers in Anspruch genommen werden.
- 9.3 Die letzte Mittelanforderung eines Jahres muss spätestens bis zum 05.12. des laufenden Haushaltsjahres postalisch bei EG eingegangen sein. Bereitgestellte Mittel, die bis dahin nicht angefordert werden, verfallen. Eine Übertragung der Mittel auf nachfolgende Haushaltsjahre ist nicht möglich. Es besteht die Möglichkeit, diese Mittel mit dem Hinweis auf den letztmöglichen Auszahlungstermin des Jahres anzufordern. Der letzte Auszahlungstermin ist jeweils am Jahresende.
- 9.4 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, das bereitgestellte Formular im Rahmen des Zuwendungsanforderungsverfahrens zu verwenden und alle Angaben zu machen, die in dem Formular gefordert sind. Das Formular ist unter www.XXX.de zu finden.
- 9.5 Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, angeforderte, nicht verbrauchte Mittel unmittelbar, unaufgefordert und unabhängig von der Vorlage des Verwendungsnachweises zurückzuzahlen.
- 9.6 Der Zuwendungsempfänger richtet für Maßnahmen im Rahmen des Programms/Projekts innerhalb seines Hauptkontos ein abgrenzbares Buchungskonto/Unterkonto oder ein eigenes Bankkonto ein. Aus den Belegen muss jederzeit die Zuordnung zum jeweiligen Weiterleitungsvertrag hervorgehen.
- 9.7 Alle Zahlungen an den Zuwendungsempfänger werden auf folgendes Konto des Zuwendungsempfängers überwiesen:
- Kontoinhaber: XXX
- Bank: XXX
- IBAN: XXX

10. Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände

- 10.1 Der Zuwendungsempfänger darf Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt wurden, ausschließlich für den Zuwendungszweck verwenden, es sei denn EG hat einer anderweitigen Verwendung vorher schriftlich zugestimmt. Die Verpflichtung, EG zu beteiligen gilt
- bei Grundstücken und Gebäuden mit einem Anschaffungswert von mehr als 50.000,00 € fünfzehn/dreißeig Jahre;
 - bei Grundstücken und Gebäuden mit einem Anschaffungswert bis 50.000,00 € fünf Jahre;
 - bei beweglichen Gegenständen mit einem Anschaffungswert von 410,00 bis 5.000,00 € (ohne Umsatzsteuer) zwei Jahre sowie
 - bei beweglichen Gegenständen mit einem Anschaffungswert von über 5.000,00 € fünf Jahre.

- 10.2 Wenn EG keine Zustimmung erteilt hat oder Gegenstände zweckwidrig verwendet wurden, ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet, einen anteiligen Wertausgleich in Höhe des Verkehrswertes der Gegenstände zu leisten.
- 10.3 Falls es zu einer unfreiwilligen Zweckentfremdung (z.B. Enteignung, sonstiger Besitz- und Nutzungsentziehung) innerhalb der oben genannten Fristen kommt und der Zuwendungsempfänger von einem Dritten eine Entschädigung erhält, ist ein der Förderungsquote entsprechender Teil der Entschädigung an EG abzuführen.
- 10.4 Der Zuwendungsempfänger führt über die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschafften Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 800,00 € (ohne Umsatzsteuer) übersteigen, eine Inventarliste. Soweit aus besonderen Gründen der Bund Eigentümer ist oder wird, sind die Gegenstände in dem Inventar besonders zu bezeichnen. Die Inventarliste ist Teil des Verwendungsnachweises.
- 10.5 Ganz oder teilweise aus der Zuwendung finanzierte Gegenstände, die in den Partnerländern genutzt werden, gehen in das Eigentum derjenigen über, denen sie nach der Zweckbestimmung des Projekts übertragen werden sollen. Über die Übereignung ist im Verwendungsnachweis zu berichten.

11. Öffentlichkeitsarbeit

- 11.1 Werden im Rahmen des geförderten Projekts Printmedien (Druckerzeugnisse, Publikationen) erstellt, bleibt es EG vorbehalten, das Manuskript vor der Veröffentlichung anzufordern. Sofern sich Bedenken gegen den Inhalt des Manuskripts ergeben, kann EG die Finanzierung des betreffenden Druckerzeugnisses ablehnen und die entsprechenden Zuwendungen zurückfordern.
- 11.2 Auf die Förderung der Maßnahme(n) durch EG und das BMZ ist in allen Druck- und Medienerzeugnissen (einschließlich Webseiten und audiovisuellen Medien), die im Zusammenhang mit dem Projekt erstellt werden, mit folgendem Standardsatz hinzuweisen:
„Gefördert durch ENGAGEMENT GLOBAL (optional Logo von EG) mit Mitteln des Logo-BMZ“
- 11.3 Im Impressum von Druck- und Medienerzeugnissen ist folgender Hinweis hinzuzufügen: „Für den Inhalt dieser Publikation ist allein **der (Name Zuwendungsempfänger/in/Herausgeber/in)** verantwortlich; die hier dargestellten Positionen geben nicht den Standpunkt von Engagement Global oder des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung wieder.“
- 11.4 Hierfür ist das aktuelle BMZ-Logo und EG-Logo zu verwenden, welches per E-Mail unter jugendbegegnungen@engagement-global.de angefragt werden kann. Die Verwendung des Logos zu anderen Zwecken ist nicht gestattet.

12. Evaluierungen

Der Zuwendungsempfänger wirkt bei Bedarf an Evaluierungen mit, die vom BMZ oder von EG in Auftrag gegeben oder gebilligt werden.

13. Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers

- 13.1 Der Zuwendungsempfänger benennt eine Ansprechperson, die während der Durchführung dieses Projektes Auskunft zu inhaltlichen und administrativen Fragen geben kann. Diese Person heißt [Name]. Sollte diese Person wechseln, ist EG unverzüglich zu informieren.
- 13.2 Der Zuwendungsempfänger berichtet EG auf Anfrage zusätzlich zu den vorgegebenen Nachweisen über den Projektfortschritt. Engagement Global behält sich das Recht vor, den Fortschritt der mitfinanzierten Maßnahmen auf ihrer Homepage zu veröffentlichen.
- 13.3 Der Zuwendungsempfänger informiert EG unverzüglich, wenn
- sich die Zahl der Teilnehmenden reduziert. Der jeweilige Grund ist zu benennen. Sollte sich ein Teilnehmender nach der Begegnung in der Bundesrepublik Deutschland seinem legalen Aufenthalt entziehen oder sollten Anzeichen dafür bestehen, dass er/sie sich während der Begegnung bereits von der Gruppe entfernt hat, hat der Zuwendungsempfänger neben EG zudem unverzüglich die Polizei und zuständige Ausländerbehörde zu informieren und alles Erforderliche zu unternehmen, um Kontakt mit dem Teilnehmenden herzustellen.
 - der Zuwendungszweck oder sonstige für den WLV maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
 - sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht oder nicht mehr mit den vereinbarten Zuwendungen zu erreichen ist,
 - er für denselben Zweck weitere Mittel bei öffentlichen Stellen beantragt, von diesen erhält oder weitere Mittel von Dritten erhält,
 - sich die geplanten Gesamtausgaben reduzieren,
 - die für den geplanten Bedarf zur Verfügung gestellten Mittel nicht ausgegeben werden können,
 - die angeforderten oder ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von sechs Wochen im Inland bzw. von bis zu vier Monaten im Partnerland nach der Auszahlung verbraucht werden,
 - zu inventarisierende Gegenstände innerhalb der zeitlichen Bindung nicht mehr entsprechend dem Zuwendungszweck verwendet oder benötigt werden oder
 - ein Insolvenzverfahren über sein Vermögen beantragt oder eröffnet wird.

14. Nachweis der Verwendung

- 14.1 Die Verwendung der Zuwendung ist vom Zuwendungsempfänger spätestens bis zum xxx nachzuweisen. Dazu ist EG der Verwendungs- und Zwischennachweis

per Mail an: nachweise@engagement-global.de

und postalisch vorzulegen:

Engagement Global gGmbH
Zentraler Programmservice,
Friedrich- Ebert-Allee 40
53113 Bonn

Es sind zudem alle erläuternden Unterlagen (Programme der durchgeführten Veranstaltungen, Dokumentationen, Teilnehmendenlisten, Inventarlisten etc.) als Anlagen beizufügen.

- 14.2 Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis inkl. Beleg- und Inventarliste.

In dem Sachbericht stellt der Zuwendungsempfänger die Verwendung der Zuwendung und das Ergebnis im Einzelnen überprüfbar dar und vergleicht diese mit den vorgegebenen Zielen (Soll-Ist-Vergleich). Auf die wichtigsten Positionen des zahlenmäßigen Nachweises ist einzugehen und die Notwendigkeit und Angemessenheit der geleisteten Arbeit zu erläutern.

In dem zahlenmäßigen Nachweis sind alle mit dem Vertragszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben (Zahlungen gemäß der auf <https://www.deutsch-afrikanisches-jugendwerk.de/de/teams-up/service/dokumentencenter/dokument/finanzierungsplan.html> abgelegten Vorlage) nach Einnahmen und Ausgabepositionen entsprechend des Finanzierungsplans sortiert chronologisch aufzuführen und den vertraglich festgelegten Einnahmen und Ausgaben gegenüberzustellen. Des Weiteren ist eine tabellarische Belegübersicht gemäß der auf <https://www.deutsch-afrikanisches-jugendwerk.de/de/teams-up/service/dokumentencenter/dokument/verwendungsnachweis-rechnerischer-bericht.html> abgelegten Vorlage beizufügen, in der die Ausgaben nach Art und zeitlicher Reihenfolge getrennt aufgelistet sind. Aus der Belegliste müssen Tag, Empfänger/Einzahler, Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein. Soweit der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes hat, dürfen nur die Preise ohne Umsatzsteuer berücksichtigt werden.

- 14.3 Der Zuwendungsempfänger bestätigt die Notwendigkeit der Ausgaben, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und Belegen übereinstimmen. EG behält sich vor, ergänzend Belege anzufordern.
- 14.4 Der Zuwendungsempfänger bestätigt, dass ihm bei der Projektdurchführung keine Hinweise auf Verstöße gegen das EU/VN Sanktionsregime zur Kenntnis gelangt sind.
- 14.5 Die Originalbelege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege insbesondere Zahlungsempfänger/in, Grund und Tag der Zahlung, den Zahlungsbeweis und bei Gegenständen den Verwendungszweck. Außerdem müssen die Belege ein eindeutiges Zuordnungsmerkmal zu diesem Weiterleitungsvertrag enthalten.
- 14.6 Bei anteiliger Projektbeteiligung von Beschäftigten ist der Umfang der im Projekt geleisteten Tätigkeit (zum Beispiel durch Stundenzettel oder durch einen Zusatz zum Arbeitsvertrag) auf Verlangen nachzuweisen.
- 14.7 Für alle Veranstaltungen, die im Rahmen dieses Weiterleitungsvertrages durchgeführt werden, sind Teilnehmendenlisten zu führen und als Anlage in Kopie dem Sachbericht beizufügen. Falls der Zuwendungsempfänger eigene Teilnehmendenlisten verwendet, ist darauf zu achten, dass sie alle wesentlichen Informationen der Vorlage von Teams up! Jugendbegegnungen für nachhaltige Entwicklung enthalten. Die Teilnehmendenlisten verbleiben bei dem Zuwendungsempfänger und sind für eine eventuelle Prüfung vorzuhalten. Im Sachbericht zum Verwendungsnachweis ist darzustellen, welche Veranstaltungen stattgefunden haben (Ort, Dauer, Thema) und wer daran teilgenommen hat.
- 14.8 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die Originalbelege (Einnahme- und Ausgabebelege) über die Einzelzahlungen und die Verträge über die Vergabe von Aufträgen sowie alle sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen fünf Jahre nach Vorlage des finalen Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Diese Belege sind EG auf Verlangen vorzulegen bzw. zu übergeben und für Prüfungszwecke der in diesem Weiterleitungsvertrag genannten prüfungsberechtigten Einrichtungen bereitzuhalten. Zur Aufbewahrung können auch

revisions sichere Bild- oder Datenträger verwendet werden; das Aufnahme- und Wiedergabeverfahren muss den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung oder einer in der öffentlichen Verwaltung allgemein zugelassenen Regelung entsprechen. Bei Belegen aus den jeweiligen Partnerländern sind stichwortartige Übersetzungen beizufügen. Ausgaben in fremder Währung werden grundsätzlich zu dem Kurs abgerechnet, der sich aus den entsprechenden Devisenankaufsbelegen ergibt, die den Abrechnungen zugrunde zu legen sind. Fehlt ein derartiger Beleg und ist eine einvernehmliche Festlegung des anzuwendenden Umtauschkurses nicht möglich, legt EG den Umtauschkurs fest.

- 14.9 Wenn der Verwendungszweck nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres erfüllt ist, ist vom Zuwendungsempfänger spätestens **bis zum 31.03.** des Folgejahres ein Zwischennachweis über die in diesem Jahr erhaltenen Zuwendungen vorzulegen.

Der Zwischennachweis besteht, wie der Verwendungsnachweis, aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Eine Belegliste ist grundsätzlich nicht beizufügen; stattdessen sind die Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans summarisch zusammenzustellen.

- 14.10 Der Zuwendungsempfänger kann bei der Weiterleitung von Zuwendungsmitteln an Partnerorganisationen (im Partnerland) anstelle der Vorlage von Originalbelegen anerkannte unabhängige Buchprüfer/innen (chartered accountants) bei der Erstellung von Verwendungsnachweisen einschalten, sofern gesetzliche Grundlagen im Partnerland den Vorhalt von Originalbelegen im Partnerland vorschreiben. Auf die Auswahl des/r Buchprüfers/in ist durch den Zuwendungsempfänger in geeigneter Form Einfluss zu nehmen. Die Qualifikation als anerkannte/r Buchprüfer/in ist grundsätzlich durch Bestätigung der deutschen Botschaft oder einer anerkannten Einrichtung (z.B. Handelskammer) zu belegen.

Der/die unabhängige Buchprüfer/in hat einen Prüfungsbericht mit Testat vorzulegen, aus dem hervorgeht, dass

- ordnungsgemäße Buchführungsunterlagen vorgelegen haben,
- der Finanzbericht die (mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden) Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäß durch Belege nachweist,
- der Ausgaben- und Finanzierungsplan eingehalten wurde,
- keine Hinweise vorliegen, die gegen eine wirtschaftliche und sparsame Verwendung der Mittel sprechen und
- die vertraglichen Vereinbarungen und sonstigen Auflagen beachtet worden sind.

Die für die Buchprüfung angefallenen Kosten können im Rahmen des Verwendungsnachweises abgerechnet werden. Über das Ergebnis der Buchprüfung (Testat) ist im Verwendungsnachweis zu berichten.

- 14.11 Die Buchführung des Zuwendungsempfängers über die Einnahmen (Anforderungen von Zuwendungen) und Ausgaben, die das geförderte Projekt betreffen (Auszahlungen der Zuwendungen), sind nach den Grundsätzen eines ordnungsgemäßen Rechnungswesens einzurichten und die Einrichtung ist auf Nachfrage nachzuweisen.

15. Prüfungsrecht

- 15.1 Die Beauftragten von EG, des BMZ und des Bundesrechnungshofes (BRH) oder von diesen beauftragte Prüfer/innen können jederzeit den Stand und die Ergebnisse der Durchführung der Maßnahme sowie die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel prüfen. Der

Zuwendungsempfänger hat die für die Prüfung notwendigen Unterlagen bereitzuhalten, auf Verlangen vorzulegen sowie für weitere Auskünfte zur Verfügung zu stehen.

- 15.2 Unterhält der Zuwendungsempfänger eine eigene Prüfeinrichtung, ist von dieser der Verwendungsnachweis vor dessen Abgabe an EG zu prüfen und die Prüfung unter Angabe ihres Ergebnisses zu bescheinigen.

16. Rücktritt vom Vertrag, Rückzahlungsregelungen, Verzinsung

- 16.1 EG kann aus wichtigem Grund jederzeit ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten, die Mittelauszahlung sperren und/oder gezahlte Beträge zurückfordern. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- das BMZ die Förderungsbewilligung an EG aufhebt oder die vom BMZ vorgesehenen Mittel nicht oder nicht mehr zur Verfügung gestellt werden,
- die Voraussetzungen für den Vertragsschluss nachträglich entfallen sind (insbesondere, wenn die Kriterien der Trägerprüfung nicht mehr gesichert erscheinen, z.B. wenn Zweifel an der ordnungsgemäßen Geschäftsführung bestehen),
- der Abschluss des Vertrags durch Angaben des Zuwendungsempfängers zustande gekommen ist, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren,
- die zweckentsprechende Verwendung der Mittel nicht erfolgt oder sichergestellt ist,
- die Förderziele der Maßnahme nicht oder nicht mehr erreichbar sind,
- ein Zwischennachweis oder der Verwendungsnachweis unrichtige Angaben enthält,
- die Zuwendung nicht innerhalb der genannten Fristen nach Auszahlung zur Erfüllung des Projektziels verwendet wird,
- die Verpflichtungen dieses Vertrags (insbesondere Bestimmungen der Vergabe-, Abrechnungs-, Buchführungs- und Mitteilungspflichten) ganz oder teilweise nicht eingehalten werden,
- der Zwischen- oder Verwendungsnachweis nicht oder nicht fristgerecht vorgelegt wird oder
- dies zur Abwehr oder Beseitigung von schweren Nachteilen für das Allgemeinwohl erforderlich ist.

- 16.2 Der Rücktritt bedarf der Schriftform. Beim Rücktritt wird die Auszahlung der Zuwendung eingestellt. Bereits geleistete Zahlungen können zurückgefordert werden.

- 16.3 Der Rückforderungsbetrag ist (sowohl nach als auch ohne Rücktritt) ab dem Tag der zweckwidrigen Verausgabung bis zur Rückzahlung an EG mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich zu verzinsen (Zinsberechnung siehe <https://foerderportal.bund.de/zinsonline/>). Von der Zinsforderung kann insbesondere dann abgesehen werden, wenn der Zuwendungsempfänger die Umstände, die zur Entstehung des Rückzahlungsanspruchs geführt haben, nicht zu vertreten hat und die Erstattung innerhalb der gesetzten Frist leistet.

- 16.4 Werden Zuwendungen nicht alsbald nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zweckes verwendet und tritt EG nicht vom WLV zurück, so können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich verlangt werden. Entsprechendes gilt auch, soweit

eine Leistung in Anspruch genommen wird, obwohl andere Mittel anteilig oder vorrangig einzusetzen sind.

16.5 Rückzahlungen und Zinsen sind unter Angabe der Projektnummer/Nummer des Weiterleitungsvertrags und des Verwendungszwecks an EG auf folgendes Konto zurückzuerstatten:

Engagement Global gGmbH
Bank: Pax Bank Köln
IBAN: DE91 3706 0193 0035 7000 13
BIC: GENODED1PAX

17. Formklausel

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform (§ 126 BGB). Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel.

18. Inkrafttreten

Der WLW tritt mit Unterschrift der beiden Vertragspartner in Kraft.

19. Anwendbares Recht

Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

20. Gerichtsstand

Ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist der Geschäftssitz von EG in Bonn, soweit der Zuwendungsempfänger Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

Entsprechendes gilt, wenn der Zuwendungsempfänger Unternehmer im Sinne von § 14 BGB ist. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

21. Salvatorische Klausel

Sollte eine einzelne Bestimmung des Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung soll die Regelung treten, die dem Grundgedanken des Zuwendungsrechts am nächsten kommt. Gleiches gilt für die ergänzende Rechtsauslegung.

ENGAGEMENT GLOBAL gGmbH

Zuwendungsempfänger

1. _____
Datum, Unterschrift

1. _____
Datum, Unterschrift

XXXX

Geschäftsstellenleitung
Deutsch-Afrikanisches Jugendwerk

2. _____
Datum, Unterschrift

2. _____
Datum, Unterschrift

XXXX

Projektleitung
Teams up! Jugendbegegnungen
für nachhaltige Entwicklung

Anlagen:

1. Projektantrag
2. Finanzierungsplan
3. Programmablauf